

## **Satzung der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**

### **§ 1 Name und Sitz der Landesgruppe**

Die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V., Rechtssitz Coburg. Sitz der Landesgruppe ist der jeweilige Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

Die Tätigkeit der Landesgruppe erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das ihr von der Delegiertenversammlung des Rassezuchtvereins für Hovawart Hunde e.V. zugewiesen ist.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Die Landesgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Landesgruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesgruppe erhalten. Die Landesgruppe darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Die Landesgruppe verfolgt folgende Zwecke:
  - 2.1. Hovawart-Hunde auszubilden, insbesondere als Sport- und Gebrauchshunde, dadurch gleichzeitig die sportliche und körperliche Ertüchtigung des Hundeführers zu fördern; Leistungsprüfungen zu veranstalten;
  - 2.2. Rat, Anleitung und Hilfe zu geben bei Zuchtauswahl, bei Haltung und Ausbildung, sowie in allen kynologischen Fragen;
  - 2.3. Förderung und Ausbildung geeigneter Mitglieder als Zuchtwarte, Übungswarte und Schutzhundshelfer und Welpenbetreuer;
  - 2.4. geeignete Mitglieder dem Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V. zur Ausbildung als Richter- und Körmeisteranwärter vorzuschlagen;
  - 2.5. Veranstaltung von Ausstellungen, sowie Beteiligung an den vom VDH und von der FCI anerkannten Rassehundeausstellungen;
  - 2.6. die natürlichen Eigenschaften des Hovawart-Hundes als erbbiologisch gesundem Rassehund zu fördern und durch strenge Zuchtwahl nach einheitlicher Zucht- und Körordnung zu steigern;
  - 2.7. Aufklärungsarbeit für die Rasse, namentlich im Bezug auf ihre Verwendung als Sport- und Gebrauchshund;
  - 2.8. darüber zu wachen, daß Hovawart-Hunde ihren Eigenschaften und den Tierschutzbestimmungen entsprechend gehalten und nicht dem gewerbsmäßigen Hundehandel zugeführt werden;
  - 2.9. Wahrnehmung der Verantwortlichkeit für die Bezirksgruppen, sowie die Unterstützung der Bezirksgruppen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Landesgruppe darf nur Mitglieder führen, die Mitglied im Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V. sind.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Beschlüsse der Vereinsgremien zu befolgen und den Vereinzweck zu fördern.

### **§ 5 Organe der Landesgruppe**

Organe der Landesgruppe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Landesgruppenvorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der Landesgruppe. Der Landesgruppenvorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden. Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V. können von der Mitgliederversammlung nicht aufgehoben werden. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung muß bis spätestens vierzehn Tage vor dem Stichtag, der als Termin für die Einreichung von Anträgen an die Delegiertenversammlung festgelegt wurde, getagt haben.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. die 1. Vorsitzende der Landesgruppe. Die Einladung muß mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Datum des Poststempels bzw. das in der Vereinszeitschrift angegebene Auslieferungsdatum maßgebend. In der Einladung müssen Ort, Termin und die vorläufige Tagesordnung angegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - 4.1. Entgegennahme der Berichte der Stelleninhaber des Landesgruppenvorstandes;
  - 4.2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
  - 4.3. Entlastung des Vorstandes;
  - 4.4. Wahlen des Wahlleiters / der Wahlleiterin, der Mitglieder des Landesgruppenvorstandes, der Kassenprüfer und des / der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V.;
  - 4.5. Beschußfassung über Satzungsänderungen;
  - 4.6. Beschußfassung über Anträge.
5. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Landesgruppenvorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Verspätete Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlung  
Der Landesgruppenvorstand kann beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muß dies tun, wenn 1/10 der Mitglieder in der Landesgruppe dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom 1. Vorsitzenden verlangen. Die Versammlung ist in diesem Fall innerhalb einer Frist von acht Wochen abzuhalten. § 6.3 § 6 Nr. 3 der LG-Satzung gilt entsprechend. Eine Mitgliederversammlung kann auch vom gesetzlichen Vorstand des Gesamtvereins einberufen und / oder geleitet werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende geleitet; eine Übertragung der Versammlungsleitung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat in Versammlung und Gremien eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seiner Ausübung ist nicht zulässig.
9. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Festlegung der Mehrheitsverhältnisse werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht berücksichtigt. Liegt eine Mehrheit in diesem Sinne nicht vor, wird der gesamte Wahlvorgang einschließlich der Kandidatenaufstellung für das betreffende Amt wiederholt.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
11. Bei der Festlegung der Mehrheitsverhältnisse werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
13. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
14. Wahlen sind auf Antrag des Kandidaten oder eines Mitglieds der Mitgliederversammlung geheim.

## § 7 Landesgruppenvorstand

1. Der Landesgruppenvorstand führt die Geschäfte in der Landesgruppe im Sinne der Vereinsaufgaben und dieser Satzung. Die Stelleninhaber leiten im Rahmen der Aufgaben der Landesgruppe ihr Ressort selbständig und eigenverantwortlich. Sie sind verpflichtet, den jeweiligen Stelleninhaber im Präsidium zu unterstützen. An Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind sie gebunden.
2. Der Landesgruppenvorstand besteht mindestens aus
  - 2.1 dem / der 1. Vorsitzenden
  - 2.2 dem / der 2. Vorsitzenden
  - 2.3 dem / der Geschäftsführer(in)
  - 2.4 dem / der Zuchtwart(in)
  - 2.5 dem / der Übungswart(in)
  - 2.6 dem / der Kassenwart(in)
  - 2.7 dem / der Ausstellungswart(in)
  - 2.8 dem / der Pressewart(in)
  - 2.9 dem / der THS-Beauftragten
  - 2.10 dem / der Obedience-Beauftragten
  - 2.11 mindestens zwei Beisitzer(innen)
3. Die Mitglieder des Landesgruppenvorstandes arbeiten, wie alle Mitglieder, ehrenamtlich. Der Landesgruppenvorstand tritt mindestens einmal halbjährlich zusammen.

Der Landesgruppenvorstand trifft mit Zustimmung der betreffenden Stelleninhaber eine Regelung über die Vertretung seiner Mitglieder.

Der Landesgruppenvorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesgruppe zuständig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit begründet.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der Tätigkeiten der ihm angehörenden Stelleninhaber
  - Genehmigung des Protokolls seiner letzten Sitzung
  - Koordination der Tätigkeit der Bezirksgruppen in seinem Gebiet und Ausübung der Aufsicht über sie
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellen der Tagesordnung
  - Unterstützung des Gesamtvereins bei der Organisation von Veranstaltungen
4. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder der Landesgruppe für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Ihre Amtsperiode währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig, ebenso die Zusammenlegung von maximal zwei Vorstandssämttern. Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn es vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Erklärung über seine Kandidatur und die Annahme bei einer eventuellen Wahl bei dem / der 1. Vorsitzenden hinterlegt hat.
  5. Der / die 1. Vorsitzende vertritt die Landesgruppe innerhalb des Gesamtvereins. Er ist rechtsgeschäftlich vertretungsberechtigt.  
Der / die 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert oder ausgeschieden ist.
  6. Der Landesgruppenvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Der Landesgruppenvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  7. Der Landesgruppenvorstand ist an die Satzungen der Landesgruppe und des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V. sowie an dessen Ordnungen gebunden. Der gesetzliche Vorstand des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V. ist weisungsberechtigt.
  8. Zur Festlegung der Aufgaben kann sich der Landesgruppenvorstand eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.
  9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bestellt der Landesgruppenvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stelleninhaber. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode.
  10. Der Kassenwart verwaltet die der Landesgruppe zur Verfügung stehenden Finanzmittel buchführungsmäßig. Er ist verpflichtet, bis zum 28. Februar jedes Kalenderjahres eine Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr beim Verwaltungsleiter des Gesamtvereins einzureichen.
  11. Der Landesgruppenvorstand ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich die Landesgruppe liegt, befugt.  
Die Mitgliederversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen.
  12. Sind bestehende Landesgruppen nicht mehr handlungsfähig, kann das Präsidium an Stelle der entsprechenden Landesgruppe handeln.

## § 8 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei

Kassenprüfer. Direkte Wiederwahl ist nur für einen dieser Kassenprüfer einmal zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen und die Pflicht, die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Sonderbestimmungen**

Auf Beschuß der Mitgliederversammlung kann die Landesgruppe Mitglied in anderen Vereinigungen sein. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V..

## **§10 Bezirksgruppen**

Diese Satzung gilt entsprechend für die Bezirksgruppen ohne eigene Satzung, sofern die Satzung des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V. keine ausdrücklich zwingende Regelung enthält. Den Bezirksgruppen kann durch Beschuß des Landesgruppenvorstandes jährlich ein Finanzanteil zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zugebilligt werden. Die Landesgruppe haftet nicht für die Tätigkeit und die Verbindlichkeiten der Bezirksgruppen.

## **§ 11 Niederschriften**

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Landesgruppenvorstandes müssen Niederschriften gefertigt werden, die von dem Protokollführer und dem / der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Alle Niederschriften sind bei der Geschäftsstelle der Landesgruppe aufzubewahren.

Dem / der Verwaltungsleiter(in) und dem Präsidenten / der Präsidentin des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V. ist ein Protokoll der Mitgliederversammlung zu übersenden.

Die Mitglieder der Landesgruppe haben das Recht, Einsicht in die Niederschriften der Mitgliederversammlung zu nehmen.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung der Landesgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Landesgruppe an den Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V. im VDH, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von Beschlüssen über Satzungsänderungen beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit anderer Bestimmungen.
2. Die Amtszeiten der Stelleninhaber des Landesgruppenvorstandes und der Kassenprüfer enden erst mit Ablauf der bisherigen Amtsperiode.
3. Diese Satzung tritt erst nach der Genehmigung durch das Präsidium des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V. in Kraft.